

„Hacienda hat sich nie bei mir gemeldet ...“

Wer den Legenden über die steuerliche Ansässigkeit in Spanien Glauben schenkt, sitzt auf einer Zeitbombe

VON
WILLI PLATTES UND
THOMAS FITZNER

Mehr als ein Jahr lang hatte das spanische Finanzamt das ahnungslose Ehepaar Sonnenschein (*Name geändert*) von der Redaktion im Visier. Die Beamten betrieben einen beachtlichen Aufwand, bis hin zu Befragungen von Lieferanten und Nachbarn, ja sogar „observiert“ wurden die beiden. Als genügend Material vorlag, schrieb die Behörde dem Ehepaar, seit Jahren Eigentümer einer Inselvilla, einen kühl formulierten Brief: Nach den vorliegenden Informationen seien die beiden als Residenten anzusehen und würden daher eingeladen, für die vergangenen vier Jahre spanische Steuern nachzahlen. Auf das weltweite Einkommen. Und auf das weltweite Vermögen.

Nachdem die beiden eine florierende Firma und mehrere Immobilien in Deutschland hatten, wurde ihnen bei einer ersten Berechnung der drohenden Steuerlast plus Strafen plus Zinsen schwindlig. Bei einer Anhörung im Finanzamt versicherten sie, nie und nimmer lange genug auf der Insel gewesen zu sein, um als steuerlich ansässig zu gelten. Da drehte der Inspektor seinen Bildschirm herum und zeigte auf eine Grafik. „Das ist Ihr Stromverbrauch. Das Haus war eindeutig dauerhaft bewohnt.“ Als das Ehepaar Erklärungen lieferte – Verwandte hätten das Haus benutzt, automatische Systeme hätten Strom verbraucht – riss dem Inspektor die Geduld: „Dann frage ich die Daten Ihrer Handys und Kreditkarten ab und wir sehen genau, wann Sie wo waren.“

An diesem Punkt gaben die Sonnenscheins auf und einigten sich mit dem Steuerprüfer auf eine Nachzahlung der Einkommen- und Vermögenssteuer der vergangenen vier Jahre.

Damit nicht genug: Auch in Deutschland droht den Sonnenscheins nun ein Steuerstrafverfahren. Bestehen nämlich die Beteiligten an Kapital- oder Personengesellschaft,



Dieses Logo kennen auch viele deutsche Residenten: Das spanische Finanzamt.



Der Eingang zur Delegation der staatlichen Steuerbehörde.

sind, die stillen Reserven gegenüber dem deutschen Finanzamt zu erklären und unterliegen der „Wegzugsbesteuerung“, die nach der heutigen Gesetzeslage auf Antrag zinslos gestundet werden kann. Wenn die deutschen oder spanischen Behörden feststellen, dass der Lebensmittelpunkt sich verändert hat, und der Antrag wurde in Deutschland nicht gestellt, schließt sich dort die Tür für eine mögliche strafrechtsbefreiende Selbstanzeige. Die Festsetzung führt in der Regel zu einer höheren Steuerlast als 100.000 Euro. Das wiederum bedingt die Möglich-

keit, dass man mittelfristig keine Freizeitprobleme mehr hat ...

Fazit: Das angenehme Leben auf Mallorca kann für Ausländer eine dramatische Wendung nehmen, wenn sie elementare Grundsätze des Steuersystems nicht kennen. Im Hinblick auf den spanischen Fiskus sollten Mallorca-Liebhaber die folgenden Hinweise beherzigen:

Erstens: In Spanien muss der Steuerbürger seine Verpflichtungen selbst eruieren und erfüllen, was er zumeist mit Hilfe eines Beraters tut. Das Finanzamt meldet sich in der Regel erst,

wenn es Unstimmigkeiten bemerkt. Zum Beispiel, weil jemand hier lebt, ohne Steuern zu bezahlen. Das oft gehörte Argument, „Hacienda hat sich nie bei mir gemeldet“, vergisst man am besten gleich wieder.

Zweitens: Zum Steuerbürger wird, wer den größeren Teil des Kalenderjahres in Spanien verbringt (183-Tage-Regel). Manchmal reichen jedoch auch weniger Spanien-Tage: Wer in keinem Land 183 Tage des Kalenderjahres verbringt, muss „sporadische Abwesenheiten“ dem Land mit den meisten Aufenthaltstagen zurechnen.

Drittens: Das Gesetz geht davon aus, dass Familien zusammen leben. Das spanische Steuerrecht räumt zwar die Möglichkeit einer geteilten Ansässigkeit ein (z.B. ein Elternteil ein Kinder in Spanien, der andere Elternteil im Ausland), jedoch muss der im Ausland ansässige Elternteil im Prüfungsfall nachweisen, dass alle Bedingungen erfüllt sind, die für eine Anerkennung dieser Konstellation gelten. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen.

Viertens: Die Lebensrealität topt die Meldesituation. Entdeckt das Finanzamt aufgrund anderer Informationsquellen Diskrepanzen, leuchtet ein Warnlicht auf und die Wahrscheinlichkeit einer Prüfung steigt.

Fünftens: Vorsicht, Steuerfalle! Spanien betrachtet die Ansässigkeit immer für das gesamte Kalenderjahr. Während zum Beispiel in Deutschland die Ansässigkeit mit der Abmeldung tagesgenau endet und mit der Anmeldung tagesgenau beginnt, gilt man in Spanien ab Überschreiten der 183-Tage-Grenze im ganzen Kalenderjahr als Steuerbürger. Fatale Auswirkungen drohen, wenn

man im Februar in Deutschland steuerfrei seine Immobilie verkauft und im April nach Spanien zieht, wo die steuerliche Freistellung des Verkaufsgewinns anders geregelt ist. Obwohl man im Februar noch gar nicht in Spanien wohnte, könnte daher für den Verkauf der deutschen Immobilie spanische Gewinnsteuer fällig werden.

Unsere Empfehlungen: Seien Sie skeptisch, wenn jemand prahlt, er lebe schon seit Jahren „steuerfrei“ auf Mallorca und habe nie Probleme gehabt. Mag sein, dass das noch eine Weile gut geht. Wenn die Steuerbehörde eine Schwerpunkttaktion beschließt, um angeblichen Nichtresidenten anhand von Verdachtsmomenten (Kinder in der Schule ...) auf den Zahn zu fühlen, ist es jedoch rasch vorbei mit der Leichtigkeit des mediterranen Seins.

Bei einem Wohnortwechsel ist zu beachten, dass die unterschiedliche Betrachtung der steuerlichen Ansässigkeit Probleme nach sich ziehen kann. Findet der Umzug nicht exakt zum Jahresende statt, sind die Betroffenen für einen Zeitraum entweder in zwei Ländern zugleich steuerlich ansässig oder in gar keinem. In dieser zeitlichen Grauzone sollte man Handlungen vermeiden, die in den beiden Ländern sehr unterschiedlich behandelt werden. Denn im Konfliktfall müssten sich die Steuerbehörden Länder im Rahmen eines „Verständigungsverfahrens“ darüber einigen, welches Land das Besteuerungsrecht hat. Das bedeutet, dass die Kontrolle darüber verloren geht, wie die Besteuerung (zum Beispiel im Fall eines Immobilienverkaufs) aussehen wird.

Und die wichtigste Empfehlung: Holen Sie vor einem längeren Aufenthalt im Ausland kompetente Beratung ein.

Die Autoren, Steuerberater - Asesor fiscal Dipl. Kfm. Willi Plattes und Thomas Fitzner, arbeiten bei European Accounting, ein internationales Steuerbüro in Palma de Mallorca - www.europeanaccounting.net